

# RS Vwgh 2020/2/26 Ra 2019/09/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2020

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art135 Abs2

B-VG Art135 Abs3

VwGG §42 Abs2 Z3

VwGVG 2014 §29

VwGVG 2014 §48 Abs1

## Rechtssatz

Solange in der Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung neben dem Spruch auch die wesentlichen Begründungselemente deckungsgleich sind, sind durch einen nach der Geschäftsverteilung vorgesehenen (Ausnahme)Fall eines Richterwechsels nach der Verkündung einer Entscheidung nicht Verfahrensmängel indiziert; anders ist der Fall gelagert, wenn der die schriftliche Ausfertigung unterfertigende ("neue") Richter zusätzliche Begründungselemente anführt, die ohne seine Teilnahme an der Verhandlung auch einen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz gemäß § 48 Abs. 1 VwGVG 2014 bedeuten würden (vgl. VwGH 24.4.2003,2000/09/0167).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019090154.L07

## Im RIS seit

04.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>